

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Untersuchungen der allgemeinen Kernspintomographie gemäß § 4 der „Kernspintomographie-Vereinbarung“.

Hinweis: Für die Leistungen MR-Mamma, MR-Angiographie und MR-Bestrahlungsplanung existieren separate Antragsverfahren.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt antragsberechtigt:

- Facharzt für Radiologie
- Facharzt für Radiologie, Schwerpunkt/Zusatzweiterbildung Kinderradiologie
- Facharzt für Radiologie, Schwerpunkt/Zusatzweiterbildung Neuroradiologie
- Facharzt für Nuklearmedizin

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Fachliche Nachweise für Fachärzte für Radiologie nach (Muster-) WBO ab 2005

2.3.1 Nachweis von mindestens 1000 Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken, Thoraxorgane) unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.4 Fachliche Nachweise für Fachärzte für Radiologie nach (Muster-) WBO vor 2005

2.4.1 Nachweis von mindestens 1000 Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken, Thoraxorgane) unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.4.2 Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines Arztes, der für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der WBO befugt ist. Auf diese Tätigkeit kann eine 12-monatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.5 Fachliche Nachweise für Kinderradiologen

2.5.1 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Pkt. 2.3 oder 2.4*

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.5.2 Nachweis von 200 Untersuchungen von Kindern, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.6 Fachliche Nachweise für Neuroradiologen

2.6.1 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Punkt 2.3 oder 2.4*

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.6.2 Nachweis von 1000 Untersuchungen (Schädel und Spinalkanal) unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.7 Fachliche Nachweise für Nuklearmediziner

2.7.1 Nachweis von mindestens 500 Untersuchungen unter Anleitung eines für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Arztes

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.7.3 Nachweis über 24-monatige Tätigkeit gemäß Punkt 2.4.2

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND ggf., wenn fachliche Qualifikation in der Kernspintomographie durch eine Fachkunde nach der WBO erworben wurde

2.7.4 Erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung vor der Ärztekammer oder an einem Kolloquium vor der KV Sachsen

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt Kolloquium wird noch durchgeführt

**Wenn die Facharztbezeichnung nach der (Muster-) WBO ab 2005 erworben wurde, kann der Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik entfallen.*

Hinweis: Kann die geforderte Anzahl an Untersuchungen nicht anhand der Facharztweiterbildung nachgewiesen werden, wird die Genehmigung entspr. § 4 Abs. 3 erst erteilt, wenn die restliche Anzahl kernspintomographischer Untersuchungen unter Anleitung eines nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 qualifizierten Arztes durchgeführt und nachgewiesen wurde.

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Gerätemeldebogen/Gewährleistungserklärung (Anlage 1)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 4) nein

4 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

5 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach §§ 4 und 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.